

Abgabenordnung: Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Autor:

Abgabenordnung: Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Die Abgabenordnung regelt die Steuererklärungsfristen. Hier geben wir einen Überblick über die Verlängerung für den Besteuerungszeitraum 2020.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 die Erklärungsfristen in beratenen wie in nicht beratenen Fällen nach § 149 Abs. 2 und Abs. 3 AO verlängert.

Zudem wurde auch die zinsfreie Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate verlängert (Artikel 97 § 36 Abs. 3 EGAO).

Die Erklärungsfristen in beratenen Fällen und die zinsfreien Karenzzeiten waren für den Besteuerungszeitraum 2019 bereits mit Gesetz vom 15. Februar 2021 um sechs bzw. fünf Monate verlängert worden (siehe hierzu das BMF-Schreiben vom 15. April 2021, BStBl I S. 615).

Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020

Nicht beratene Fälle nach § 149 Abs. 2 AO

Steuer- und Feststellungserklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen und **nicht** von

- einer Person,
- einer Gesellschaft,
- einem Verband,
- einer Vereinigung,
- einer Behörde oder
- einer Körperschaft

im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG erstellt werden (ergo nicht beratene Fälle), sind - vorbehaltlich anderweitiger abweichender gesetzlicher Bestimmungen - grundsätzlich **spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres** oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben nach § 149 Abs. 2 Satz 1 AO.

Bei nicht beratenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Erklärungsfrist für Steuer- und Feststellungserklärungen, in denen der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft selbst ermittelt wird, grundsätzlich nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt nach § 149 Abs. 2 Satz 2 AO.

Nach Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nummer 3 und 4 EGAO tritt in den vorgenannten Fällen für den Besteuerungszeitraum 2020

- in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 1 AO (vgl. Rn. 1) an die Stelle des 31. Juli 2021 unter Berücksichtigung des § 108 Abs. 3 AO der **1. November 2021** (soweit dies in dem Land, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag ist: der 2. November 2021) und
- in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO (vgl. Rn. 2) z. B. an die Stelle des 31. Januar 2022 (vgl. § 4a Abs. 1 Nummer 1 Satz 2 EStG) unter Berücksichtigung des § 108 Abs. 3 AO der **2. Mai 2022!**

Diese gesetzlichen Fristverlängerungen sind von Amts wegen zu beachten, ein Antrag des Steuerpflichtigen ist dazu **nicht** erforderlich. Die Möglichkeit, Fristverlängerung zu beantragen bzw. zu gewähren (vgl. § 109 Abs. 1 AO) bleibt hiervon unberührt.

Beratene Fälle nach § 149 Abs. 3 AO

Sofern

- Personen,
- Gesellschaften,
- Verbände,
- Vereinigungen,
- Behörden oder
- Körperschaften

31. S. d. §§ 3 und 4 StBerG mit der Erstellung der in § 149 Abs. 3 AO genannten Erklärungen beauftragt sind (ergo beratene Fälle), sind diese Steuer- und Feststellungserklärungen - vorbehaltlich einer Vorabanforderung nach § 149 Abs. 4 AO; (vgl. Rn. 9) grundsätzlich spätestens **bis zum letzten Tag des Monats Februar**, in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO (vgl. Rn. 2) grundsätzlich bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.

Nach Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nummer 5 EGAO tritt in den vorgenannten Fällen für den Besteuerungszeitraum 2020

- an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar 2022 der **31. Mai 2022** und
- an die Stelle des 31. Juli 2022 der **31. Oktober 2022** (soweit dies in dem Land, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag ist: der 1. November 2022).

Diese gesetzlichen Fristverlängerungen sind von Amts wegen zu beachten, ein Antrag des Steuerpflichtigen oder des mit der Erstellung der Erklärung Beauftragten i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG ist dazu **nicht** erforderlich.

Vorzeitige Anforderungen von Steuer- und Feststellungserklärungen nach § 149 Abs. 4 AO bleiben von dieser Fristverlängerung unberührt.

Eine Verlängerung der (gesetzlich verlängerten) Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 durch das Finanzamt über den 31. Mai 2022 bzw. 31. Oktober 2022 hinaus ist nur unter den Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nummer 1 und 2 EGAO möglich.

Die Fristen zur Einreichung von Steuer- und Feststellungserklärungen in beratenen Fällen können daher nur dann über den 31. Mai 2022 bzw. 31. Oktober 2022 hinaus verlängert werden, wenn der Steuerpflichtige und sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nachweislich ohne Verschulden verhindert sind oder waren, die Erklärungsfrist einzuhalten.

Bei der Entscheidung über einen diesbezüglichen Antrag auf Fristverlängerung sind die von der Rechtsprechung zum Vorliegen einer „unverschuldeten Verhinderung“ entwickelten Grundsätze zu beachten. Die Arbeitsüberlastung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe kann daher für sich allein nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch das Finanzamt über den 31. Mai 2022 bzw. 31. Oktober 2022 hinaus rechtfertigen.

Vorzeitige Anforderung von Erklärungen nach § 149 Abs. 4 AO

Das Finanzamt kann in Fällen, in denen Steuer- und Feststellungserklärungen i. S. d. § 149 Abs. 3 AO durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, unter den Voraussetzungen des § 149 Abs. 4 AO eine vorzeitige Abgabe der Steuer- und Feststellungserklärung vor dem letzten Tag des Monats Februar, in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO (Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr) vor dem zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres anordnen (dies entspricht einer sogenannten Vorabanforderung).

Steuer- und Feststellungserklärungen i. S. d. § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2020

können nach Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nummer 6 und 7 EGAO abweichend hiervon auch für nach dem 28. Februar 2022 und vor dem 31. Mai 2022 bzw. in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO für nach dem 31. Juli 2022 und vor dem 31. Oktober 2022 liegende Zeitpunkte vorzeitig angefordert werden!

Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 AO

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuer- oder Feststellungserklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden nach § 152 Abs. 1 AO. Unter den Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 AO steht die Festsetzung des Verspätungszuschlags nicht mehr im Ermessen des Finanzamts, sondern ist gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt gleichermaßen für beratene wie für nicht beratene Fälle.

Wurde die Steuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum 2020 zwar nach Ablauf der gesetzlich und ggf. auch durch das Finanzamt nach § 109 AO verlängerten Erklärungsfrist und damit verspätet, aber vor Ablauf von 17 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder vor Ablauf von 17 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt bzw. in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO vor Ablauf von 22 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder vor Ablauf von 22 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben, **kann** das Finanzamt nach § 152 Abs. 1 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen (Ermessensentscheidung).

Das Finanzamt ist hingegen zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags gesetzlich verpflichtet, wenn die Steuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum 2020 **nicht** binnen 17 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. **nicht** binnen 17 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt bzw. in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO nicht binnen 22 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder nicht binnen 22 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wurde. Nach § 152 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nummer 8 und 9 EGAO ist in diesem Fall ein Verspätungszuschlag festzusetzen (gebundene Entscheidung!).

Die Entscheidung über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags steht in den in Rn. 16 genannten Fällen gemäß § 152 Abs. 3 AO nur in folgenden Fällen im Ermessen des Finanzamts:

- die Finanzbehörde hat die Frist für die Abgabe der Steuererklärung nach § 109 AO (ggf. rückwirkend) verlängert,
- die Erklärung wurde aber nach Ablauf der hiernach verlängerten Frist abgegeben,
- die Steuer wurde auf null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt oder
- die festgesetzte Steuer übersteigt nicht die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge.

Verlängerung der zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 nach § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO

Der Zinslauf der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233a AO (sogenannte „Vollverzinsung“) beginnt nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO allgemein 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (allgemeiner Zinslauf).

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer beginnt der Zinslauf nach § 233a Abs. 2 Satz 2 AO regulär erst 23 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte überwiegen (besonderer Zinslauf).

Für den Besteuerungszeitraum 2020 beginnt nach Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nummer 10 und 11 EGAO

- der allgemeine Zinslauf (vgl. Rn. 18) erst am 1. Juli 2022 und
- der besondere Zinslauf (vgl. Rn. 19) erst am 1. März 2023.

Die gesetzliche Verlängerung der Karenzzeiten (vgl. Rn. 20) gilt gleichermaßen für Nachzahlungs- wie

für Erstattungszinsen. Sie gilt auch unabhängig davon, ob eine Steuererklärungspflicht besteht und ob es sich um einen beratenen oder nicht beratenen Fall handelt.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 18.11.2021